BLV – Pflanzenschutzmittel Einfuhr

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Pflanzenschutzmittel sollen Pflanzen vor Schädlingen und Krankheiten schützen. Je nach Inhaltsstoff können Pflanzenschutzmittel aber auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Umwelt haben. Die Pflanzenschutzmittelverordnung regelt daher, welche Mittel in der Schweiz zu welchem Zweck zugelassen sind.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von der Zulassungsstelle geprüft und zugelassen (Pflanzenschutzmittelverzeichnis) sind.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161);
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus pflanzenschutzmittelrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Nichtzollrechtlicher Erlass: BLV-Pflanzenschutzmittel Einfuhr».

1.4 Begriffe

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind: - Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen (z.B. Akarizide, Fungizide, Insektizide, Molluskizide); - in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (Phytoregulatoren); - Pflanzenerzeugnisse zu konservieren (Vorratsschutzmittel); - unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten (Herbizide); oder - auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen (Phytoregulatoren).

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Pflanzenschutzmittel einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Zulassungsnummer des BLV erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 340 «BLV – Pflanzenschutzmittel Einfuhr»
	e-dec: - NZE-Pflicht «ja» - NZE-Artencode 340 «BLV-Pflanzenschutzmittel Einfuhr»
Weitere Angaben	- Zulassungsnummer[1]

Handelt es sich um eine der folgenden Ausnahmen, so muss die entsprechende Ausnahme anstelle der Zulassungsnummer erfasst werden:

- Einfuhr mit Notfallzulassung
- Einfuhr zu Forschungs- und Entwicklungszwecken
- Verwendung im Drittstaat

[1] Anmeldungen im System e-dec: Im Feld «Warenbezeichnung»
Anmeldungen im System Passar: Im Attribut N1016 «Zulassungsnummer»